

## Altstadtsanierung Sömmerda

### **Präzisierung der Förderrichtlinie der Stadt Sömmerda über die Gewährung von Finanzhilfen für Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (Beschlussvorlage Nr. 633/1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda vom 15.08.1997, Seiten 2-4)**

Die nachfolgenden Ausführungen sind erforderlich, da die von Seiten des Thüringer Landesverwaltungsamtes im September 2005 vorgelegte Arbeitshilfe zur Ausarbeitung gemeindlicher Richtlinien im Rahmen des Kommunalen Förderprogrammes nach Punkt 21 der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien zwischenzeitlich als verbindliche und zu beachtende Anlage den entsprechenden Bewilligungsbescheiden beigelegt wird. Aufgrund der getroffenen Festlegungen zu Fördergrößen und Förderobergrenzen ist der in der Förderrichtlinie der Stadt Sömmerda vom August 1997 enthaltene Absatz 2 zur Art der Fördermittel und Absatz 3 zum Antragsverfahren modifizierungsbedürftig.

Die ebenfalls im Rahmen der Arbeitshilfe des Thüringer Landesverwaltungsamtes geforderte geänderte Information der Zuwendungsempfänger mittels eigenem Zuwendungsbescheid der Stadt Sömmerda wurde bereits eingeführt und wird seit 2006 praktiziert.

Entscheidend ist die im Punkt 3 der Arbeitshilfe beschriebene Begrenzung der Förderhöhe je Gebäude / Grundstück auf einen maximalen Förderbetrag in Höhe von 5.000,00 € und eine maximale Förderobergrenze von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Abweichungen sind allerdings mit dem Zuwendungsgeber abstimmbare. Aufgrund dieser Sachverhalte wird folgende Änderung der Richtlinie vorgeschlagen:

Punkt 2 der Förderrichtlinie der Stadt Sömmerda über die Gewährung von Finanzhilfen für Maßnahmen im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (Beschlussvorlage Nr. 633/1997, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Sömmerda Nr. 16 vom 15.08.1997) wird geändert wie folgt:

## **2. Art der Fördermittel**

2.1 Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Zur Berechnung der Höhe des Zuschusses werden die bei der Baumaßnahme notwendigen Aufwendungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zur Erfüllung der unter Anstrich 3 und 4 angesetzten Forderungen geprüft und mit 10 – 30 %er Förderung bedacht. Dieser Förderansatz wird nach Empfehlung des Sanierungsausschusses und Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Sömmerda im Hinblick auf die städtebaulichen Zielstellungen und die Sanierungsziele festgesetzt. Die Förderhöhe kann nur einmal je Gebäude und Grundstück gewährt werden und ist hinsichtlich der Höhe auf maximal 5.000,00 € begrenzt. Die Förderung wird nur gewährt, wenn durch die beabsichtigten Maßnahmen sämtliche städtebaulichen Missstände an der Gebäudehülle des Objektes abschließend beseitigt werden. Hierfür ist ein vertraglich zu regelnder Durchführungszeitraum von maximal 3 Jahren festzulegen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes nicht alle städtebaulichen Missstände an der Gebäudehülle beseitigt, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

2.2 Für Maßnahmen, die unmittelbar durch eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung oder im Sinne einer abschließenden Förderung von Maßnahmen an der Gebäudehülle als pauschalierte Bezuschussung auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung im Sinne der Städtebauförderung bzw. Wohnungsbauförderung Fördermittel erhalten, ist eine Förderung über Zuschüsse gemäß Punkt 2.1 ausgeschlossen.

2.3 Die Zuschüsse werden erst nach Erteilung des förderunschädlichen Vorhabensbeginnes bzw. Vorlage einer entsprechenden Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und Ausfertigung des projektbezogenen Zuwendungsbescheides durch die Stadt Sömmerda ausgereicht. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, bei Beginn der Maßnahme vor Vorlage des förderunschädlichen Vorhabensbeginnes ist eine Förderung ausgeschlossen.

### **3. Antragsverfahren**

3.1 Die Antragsabgabe und Bearbeitung erfolgt im Bau- und Umweltamt der Stadt Sömmerda. Nachfolgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Formblatt zur Zuschussbeantragung (erhältlich im Bau- und Umweltamt),
- zwei bis drei vergleichbare Kostenvoranschläge je Gewerk,
- rechtsgültige Bau- bzw. Sanierungsgenehmigung (falls erforderlich),
- ergänzende Baubeschreibung für die geplanten Maßnahmen mit Bestandsfotos.

3.2 Auf Basis der Einzelanträge wird die Förderunschädlichkeit im Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt. Bei einer ausreichenden Anzahl von Einzelanträgen wird auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten und damit verbundenen Höhe der Zuschüsse eine Gesamtbezuschussung in Form einer Bewilligung beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt.

3.3 Zwischen der Stadt Sömmerda und dem Eigentümer wird nach Bewilligung der Fördermittel durch das Landesverwaltungsamt unter Mitwirkung des Sanierungsträgers, der DSK, eine Vereinbarung über die Baumaßnahme, die Förderhöhe und die Auflagen geschlossen, in der die finanzielle Höhe des Zuschusses festgeschrieben ist. Nachträgliche Änderungen nach oben sind nicht möglich. Der Antrag kann nur einmalig je Grundstück und Objekt gestellt werden.

Die weiteren Punkte der Förderrichtlinie der Stadt Sömmerda über die Gewährung von Finanzhilfen für Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt“ bleiben unberührt.

Dr. Burlein  
DSK